

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG

zur Belieferung von Erdgas bei Kundenanlagen mit registrierender Leistungsmessung



1. Lieferung, Bezug & Fahrplan

(1) Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Erdgasbedarf aus den Erdgaslieferungen von der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG (nachfolgend „esb“) zu decken und zu vergüten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des gesamten Bedarfs von Dritten zu beziehen.

(2) Die esb ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Erdgas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung oder § 24 Abs. 1, 2, und 5 der NAV (wenn der Kunde ein Niederspannungskunde ist) oder auf Basis des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages unterbrochen hat.

(3) Das von der esb gelieferte Erdgas ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf seinem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der esb zulässig.

(4) Übergabestelle und Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der esb ist der Bilanzkreis der esb in der Regelzone des für die belieferte Entnahmestelle zuständigen Übertragungsnetzbetreibers.

Die esb ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn

- der Erdgasliefervertrag mit dem bisherigen Gaslieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht (den Nachweis hat der Kunde der esb 8 Wochen vor Lieferbeginn in geeigneter Form vorzulegen, es sei denn, die esb ist der bisherige Gaslieferant) und
- der Kunde spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, der esb liegen diese Angaben bereits vor.

Mit der Bereitstellung des Gases gehen alle Gefahren und Risiken in Bezug auf die bereitgestellte Energie von der esb auf den Kunden über.

(5) Zur Belieferung des Kunden ist vorab die Erstellung eines Fahrplanes mit stündlichen Lastwerten erforderlich. Der Kunde wird die esb bei der Ermittlung seines zu erwartenden Lastverlaufs unterstützen, um die Kosten für die so genannte Regelenergie (Ausgleich zwischen den Fahrplanwerten und den tatsächlichen Lastwerten) so gering wie möglich zu halten. Insbesondere wird die esb vom Kunden bevollmächtigt, Bezugsdaten des Kunden beim Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber einzuholen. Wesentliche, vorhersehbare Veränderungen des Gasbezugs (z. B. geplante Änderung der Produktion, Zusatzschichten, Betriebsferien) teilt der Kunde der esb so früh wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden im Voraus mit. Treten wesentliche, unvorhergesehene Veränderungen des Gasbezugs ein, wird der Kunde die esb unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden darüber informieren.

(6) Die esb hat das Zustandekommen des Erdgasliefervertrages, mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen, gegenüber dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen (Montag-Freitag) in Textform zu bestätigen.

2. Kundenanlage

(1) Der Kunde gestattet den Beauftragten der esb und des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ableseungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist, den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren.

3. Messeinrichtung

(1) Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält diesen auf seine Kosten. Wird die Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verändert oder verlegt, so trägt der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten.

(2) Die esb kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung festlegen.

(3) Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und steht im Eigentum des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers.

(4) Der Kunde, die esb, der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

(5) Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

(6) Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und der esb unverzüglich mit.

(7) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(8) Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie soweit möglich auf Basis der letzten fehlerfreien Abrechnung bzw. auf Basis vorjährigen Verbrauchs, zwischen dem Kunden und der esb, einvernehmlich festgelegt.

(9) Ansprüche nach vorstehendem Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. Zählerfernabfrage

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten spätestens einen Monat vor Lieferbeginn einen separaten analogen Telefonanschluss sowie eine 230 V-Steckdose zur Verfügung und unterhält diese Einrichtungen für die Dauer des Vertrags. Fehlt eine dieser Einrichtungen ist die esb berechtigt, vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber beim Kunden eine andere Übertragungsmesseinrichtung einbauen zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Art der Abrechnung wird in Abstimmung mit dem Kunden von der esb festgelegt.

- Rechnungsstellung bei Monatsrechnung: Der Gasverbrauch wird monatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt. Sofern bei bestimmten Preissystemen ein Jahresleistungspreis vereinbart ist, wird monatlich ein zeitanteiliger Teilbetrag des Leistungspreises (einschließlich des Abrechnungsmonats) berechnet. Dabei werden die im laufenden Abrechnungsjahr bereits geleisteten Teilbeträge angerechnet.

(2) Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder über Rechnungen des bisherigen Lieferanten bzw. des Netzbetreibers beschafft werden können, ist die esb berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird die esb eine Neuberechnung vornehmen. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird die esb eine Neuberechnung vornehmen.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem von der esb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und zu bezahlen. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die esb dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal oder konkret in Rechnung stellen. Die esb ist berechtigt, den offenen Betrag durch einen Inkassobevollmächtigten oder eines Rechtsanwalts einziehen zu lassen und die durch den Zahlungsverzug entstandenen Mahn-, Inkasso-, und Rechtsanwaltskosten in der gesetzlich vorgesehenen Höhe pauschal oder konkret berechnen. Endet der Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund - wird der bereits an den Kunden gelieferte Gas nebst sämtlicher Abgaben, Umlagen, Steuern und Netzentgelte dem Kunden in Rechnung gestellt. Zudem bleiben vertraglich nachwirkende Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die noch für den vereinbarten

Lieferzeitraum, (z.B. Zahlungsverpflichtungen, Haftungsfreistellungen) zu erbringen sind, von einem Vertragsende – gleich aus welchem Rechtsgrund - unberührt. Der Kunde hat alle Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag selbst zu erfüllen. Die esb es ist somit berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der esb (Wertstellung) maßgeblich.
- (5) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen gegenüber der esb nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,
- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht,
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist, oder
 - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist.
- (6) Gegen Ansprüche der esb kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (7) Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der esb ist Blumberg.

6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht an anderer Stelle individualvertragliche Vorauszahlungspflichten des Kunden bestimmt haben.
- (2) Die esb kann für den Erdgasverbrauch von bis zu drei Monaten eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung nach diesem Absatz ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall anzugeben.
- (3) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann die esb in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz nach § 247 BGB verzinst. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen wegfallen.
- (4) Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden Insolvenz beantragt wird.

7. Unterbrechung der Erdgasbelieferung und Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund, Vertragsstrafe

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht an anderer Stelle individualvertragliche Regelungen getroffen haben.
- (2) Die esb ist berechtigt, die Erdgasbelieferung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang gegen eine Bestimmung des Erdgaslieferungsvertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die esb berechtigt, die Erdgasbelieferung vier Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen oder den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Erdgasbelieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die esb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgasbelieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- (4) Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus mitzuteilen.
- (5) Die esb hat die Unterbrechung der Erdgasbelieferung unverzüglich zu beenden und die Erdgasbelieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Erdgasbelieferung ersetzt hat. Die Kosten

können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die esb die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

- (6) Die esb ist in den Fällen gemäß Ziff. 7.3 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Erdgasbelieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gemäß Ziff. 7.3 ist die esb zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziff. 7.3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (8) Die Kosten der Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt.
- (9) Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die esb berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für den Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die esb von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der esb gemäß Ziffer 7 beruht. Die esb ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der esb bekannt sind oder von der esb in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (2) Der Kunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Erdgaszuführungseinrichtungen bzw. Erdgasleitungen (Leaks, Undichtigkeiten, Leitungsbeschädigungen, Blitz-, Wasser- oder Feuerschaden u. ä.) oder Erdgaseinrichtungen (Druckregelanlage u. ä.).

9. Höhere Gewalt und Ähnliches

- (1) Sollte die esb durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder Software, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erdgaslieferung gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der esb, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von der esb beanspruchen. Die esb wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag wieder nachkommen kann.
- (3) Der Kunde wird seinerseits im Falle der Ziffer 9.1. von seinen Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen von der esb befreit.
- (4) Das sinngemäße Gleiche gilt bei Behinderung des Erdgasbezugs infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden.

10. Haftung der esb

- (1) Die esb haftet in den Fällen der Ziffer 8 nicht. Die esb weist darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 8 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

(2) Im Übrigen haftet die esb und ihre Mitarbeiter sowie ihre Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der esb. Die esb haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten). Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung allerdings auf diejenigen Schäden begrenzt, die vertragstypisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die esb eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die esb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn Sie die Umstände zu vertreten hat.

(4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Beabsichtigt der Kunde, an der Lieferstelle Drittnutzung durch nachgelagerte Unterabnehmer oder Untereinspeiser zuzulassen, ist er verpflichtet, mit dem Drittnutzer die Leistungsbefreiung entsprechend der Ziffern 7, 8 und eine Haftungsregelung entsprechend der Ziffern 10.1 bis 10.3 zu vereinbaren.

11. Vertragsanpassung

(1) Die esb ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt die esb keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die esb wird den Kunden auf eine Änderung der AGB rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen vier Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

(3) Ändert die esb die AGB, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung kann durch den Kunden in Textform aber auch mündlich (telefonisch) erklärt werden.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die esb bzw. der Kunde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben bzw. die Kundenanlage übernommen hat. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der esb in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist.

(2) Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die esb verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

13. Vertraulichkeit, Schriftform, Gerichtsstand & Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrags und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen (Daten) vertraulich behandeln, soweit diese nicht bereits vor Vertragsschluss öffentlich waren. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschrieben ist.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Käufer oder die vertragsschließende Niederlassung des Käufers ihren Sitz außerhalb der Bun-

desrepublik Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Blumberg. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die esb ist jedoch stets berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der esb verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder durchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Entsprechendes gilt für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

Stand: 1. Januar 2023